

§ 306b StGB

Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § [306 StGB](#) oder § [306a StGB](#) eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der [Täter](#) in den Fällen des § [306a StGB](#)

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der [Absicht](#) handelt, eine andere [Straftat](#) zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das [Löschen](#) des Brandes verhindert oder erschwert.